



1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie und Energie vom 01.02.2012

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Das Modul *Energieeffiziente Synthesen* (164350) wird ersetzt durch das Modul *Energieeffiziente Synthesen – chemische und Biokatalyse* (202850).
2. Das Modul *Chemie in der Energieumwandlungstechnik I* (163600) wird ersetzt durch das Modul *Chemie in der nichtkonventionellen Energieumwandlung* (202750).
3. Das Modul *Bioorganische Chemie* (163650) wird ersetzt durch das Modul *Bioorganische Chemie* (202900).
4. Das Modul *Polymerchemie und –technologie* (202600) wird als neues Pflichtmodul hinzugefügt.
5. Das Modul *Chemie in der Energieumwandlungstechnik II* (163750) wird ersetzt durch das Modul *Chemie in der konventionellen Energieumwandlung* (202650).
6. Das Modul *Grenzflächenchemie und Biokatalyse* (106450) wird ersetzt durch das Modul *Grenzflächen und Kolloidchemie* (202700).
7. **§ 4 Abs. 3 wird um einen dritten Satz ergänzt:**
„Die Master-Prüfung ist ferner als „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn innerhalb der ersten zwei Studiensemester laut Studienplan keine Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde.“
8. **Änderung § 5 Abs. 5:**
Das Wort „Noten“ ist zu ersetzen durch „Abschlussnoten“.
9. **§ 7 Absatz 2 wird komplett ersetzt durch folgenden Wortlaut:**
„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.“
10. **§ 8 wird komplett ersetzt durch folgenden Wortlaut:**
(1) Module, die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erfolgreich erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Module, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Entsprechende Anträge sind spätestens acht Wochen nach Immatrikulation durch die Studierenden im Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung über die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.
(2) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.
5. Es besteht ein zu großer Abstand zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs der anzuerkennenden Studienleistungen und dem Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung.

(6) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

11. Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4

Der Wortlaut „4. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und“ wird ersetzt durch „4. einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, und“

12. § 11 Absatz 1 Satz 2: Die Formulierung „vom Prüfungsausschuss“ wird ersetzt durch „durch den Prüfungsausschussvorsitzenden“ und lautet neu „Prüfende bzw. Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss der Fakultät bestellt.“

13. § 23 PO wird komplett ersetzt durch folgenden Wortlaut:

(1) Die studienbegleitenden Module des Studiums „Chemie und Energie“ gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung aufgeführt. Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind alle Module des Studiengangs Pflichtmodule.

(2) Im ersten und zweiten Semester wählen die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters aus einem Wahlpflichtbereich Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten als Wahlpflichtmodule aus. Module aus dem Angebot des Wahlpflichtbereichs werden nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende angemeldet haben. Mit der Wahl eines Moduls wird dieses zum Pflichtbestandteil des Studiums.

14. In § 25 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt: “(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung - die Verteidigung der Masterarbeit - erbracht worden ist und wird vom Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz sowie von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Einrichtung versehen.“

15. Die Anlagen 1, 2 und 3 ändern sich entsprechend Nr. 1 bis Nr. 14.

16. Die Urkunden (Anlagen 4 und 5) werden an das neue Hochschul-Layout angepasst.

Artikel 2

Änderung der Studienordnung

1. **Neufassung § 4 Abs. 1 SO:** Der Absatz wird komplett ersetzt und lautet neu:

„Das Master-Studium „Chemie und Energie“ beginnt jährlich mit dem Sommer- oder Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Module sind so ausgearbeitet, dass das Studium sowohl mit Beginn des Sommersemesters als auch mit Beginn des Wintersemesters absolviert werden kann.“

2. **§ 7 Abs. 1:** Es ändert sich der Link zur Moduldatenbank: <https://web.hszg.de/Modulkatalog/>

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Masterstudiengang Chemie und Energie ab dem Sommersemester 2015 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Mathematik / Naturwissenschaften vom 18.11.2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 07.01.2015.

Zittau/Görlitz am 07.01.2015

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht

1. Änderungssatzung für den Master-Studiengang Chemie und Energie ab 2015 -

Anlage 1 der Prüfungsordnung (neu)

Stg.s- interner Code	Module	Semester			ECTS- Punkte*
		1	2	3	
1	202850 Energieeffiziente Synthesen - Chemische und Biokatalyse	PM60 PL			10
2	202600 Polymerchemie und -technologie	PM45 PL			10
3	202750 Chemie in der Nichtkonventionellen Energieumwandlung	PL, PM45			5
4	202900 Bioorganische Chemie		PK120		5
6	164400 Forschungspraktikum		PB		10
7	106500 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)			PA, PM50	30
Wahlpflichtbereich entspr. § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung 20 ECTS-Punkte					
5.1	163800 Praktikum Naturstoffchemie	PL,PR			10
5.2	144900 Allgemeine Mikrobiologie	PK120 PL			5
5.3	103660 Grundkonzepte der Energietechnik	PK180			5
5.4	161000 Werkstoffpraktikum und Oberflächenanalytik/-behandlung		PL, PK120		10
5.5	163700 Spektroskopie und Naturstoffanalytik		PK180		10
5.6	103610 Praktikum Energietechnik		VL PL		5
5.7	202650 Chemie in der Konventionellen Energieumwandlung		PK120 PL		10
5.8	202700 Grenzflächen- und Kolloidchemie		PM45 PL		5
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs		30	30	30	90

Legende:

ECTS = European Credit Transfer System – (Punkte)

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21

PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22

PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19; 20

PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22

PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18

PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22

VL = Prüfungsvorleistung in Form der Laborleistung gemäß § 17 i.V.m. § 22

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

**1. Änderungssatzung für den Master-Studiengang Chemie und Energie ab 2015 -
Anlage 2 der Prüfungsordnung (neu) - Wichtungstabelle**

Stg.s- interner Code	Modul	Prüfungsform	Wichtung der Prüfungsleistungen	Wichtungsfaktor
1	202850 Energieeffiziente Synthesen - Chemische und Biokatalyse	PM 60 PL	60.0 40.0	1.00
2	202600 Polymerchemie und -technologie	PM 45 PL	70.0 30.0	1.00
3	202750 Chemie in der Nichtkonventionellen Energieumwandlung	PL PM 45	40.0 60.0	0.50
4	202900 Bioorganische Chemie	PK 120	100.0	0.50
6	164400 Forschungspraktikum	PB	100.0	1.00
7	106500 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)	PA PM 50	50.0 50.0	3.00
Wahlpflichtbereich entspr. § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung 20 ECTS-Punkte				
5.1	163800 Praktikum Naturstoffchemie	PL PR	50.0 50.0	1.00
5.2	144900 Allgemeine Mikrobiologie	PK 120 PL	70.0 30.0	0.50
5.3	103660 Grundkonzepte der Energietechnik	PK 180	100.0	0.50
5.4	161000 Werkstoffpraktikum und Oberflächenanalytik/-behandlung	PL PK 120	25.0 75.0	1.00
5.5	163700 Spektroskopie und Naturstoffanalytik	PK 180	100.0	1.00
5.6	103610 Praktikum Energietechnik	PL	100.0	0.50
5.7	202650 Chemie in der Konventionellen Energieumwandlung	PK 120 PL	70.0 30.0	1.00
5.8	202700 Grenzflächen- und Kolloidchemie	PM 45 PL	60.0 40.0	0.50

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21

PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22

PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19; 20

PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22

PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18

PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

1. Änderungssatzung für den Master-Studiengang Chemie und Energie ab 2015 -

Anlage 1 der Studienordnung (neu)

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester			SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3		
1	202850 Energieeffiziente Synthesen - Chemische und Biokatalyse	V	4			8	10
		S/Ü					
		P	4				
2	202600 Polymerchemie und - technologie	V	3			6	10
		S/Ü	1				
		P	2				
3	202750 Chemie in der Nichtkonventionellen Energieumwandlung	V	3			4	5
		S/Ü					
		P	1				
4	202900 Bioorganische Chemie	V		4		4	5
		S/Ü					
		P					
6	164400 Forschungspraktikum	V				8	10
		S/Ü					
		P		8			
7	106500 Abschlussmodul (Master- Arbeit und Verteidigung)	V				4	30
		S/Ü					
		P					
		W		4			
Wahlpflichtbereich entspr. § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung 20 ECTS-Punkte							
5.1	163800 Praktikum Naturstoffchemie	V				8	10
		S/Ü					
		P	8				
5.2	144900 Allgemeine Mikrobiologie	V	3			4	5
		S/Ü					
		P	1				
5.3	103660 Grundkonzepte der Energietechnik	V	3			6	5
		S/Ü	3				
		P					
5.4	161000 Werkstoffpraktikum und Oberflächenanalytik/- behandlung	V	0.5	5		8	10
		S/Ü					
		P	1.5	1			
5.5	163700 Spektroskopie und Naturstoffanalytik	V	2	2		8	10
		S/Ü	2				
		P		2			
5.6	103610 Praktikum Energietechnik	V				4	5
		S/Ü					
		P	2	2			
5.7	202650	V		4		6	10

	Chemie in der Konventionellen Energieumwandlung	S/Ü					
		P		2			
5.8	202700 Grenzflächen- und Kolloidchemie	V		2		4	5
		S/Ü					
		P		2			
SWS des Studiengangs			18 ¹	12 ¹	4	34	-
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs			30	30	30	-	90

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

¹ zzgl. SWS des/der ausgewählten Wahlpflichtmoduls/e

Legende V = Vorlesung
 S/Ü = Seminar/Übung
 P = Praktikum
 W = Weiteres